



Schleswig-Holstein  
Flensburg · Kiel · Lübeck

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2315

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

per E-Mail

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Manfred Neil

### Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner

Tina Möller

E-Mail

tmoeller@kiel.ihk.de

Telefon

0431 5194-258

Fax

0431 5194-558

Unser Zeichen

mö

27.04.2011

### Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und Änderungsanträgen zur Tariftreue, Drucksachen 17/889 und 17/919 (Vergabe- und Tariftreuegesetz) sowie 17/1159 und 17/1227 (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)

Sehr geehrter Herr Neil,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den genannten Gesetzesentwürfen und Änderungsanträgen abgeben zu dürfen.

Das mittlerweile außer Kraft getretene Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein wurde durch das so genannte Ruffert-Urteil des EuGH für europarechtswidrig erklärt.

Vor dem Hintergrund, dass das ohnehin schon mit einer Vielzahl von bürokratischen Verpflichtungen und Regelungen erheblich überfrachtete Vergaberecht dringend »entschlackt« und vereinfacht werden müsste, stellt sich uns die Frage, ob überhaupt ein Tariftreuegesetz notwendig ist.

Tariftreuregelungen hätten ohnehin nur deklaratorischen Charakter und sind damit wirkungslos. Überflüssig sind Tariftreuregelungen vor allem deshalb, weil die Berücksichtigung eines entsprechenden Lohnniveaus entweder schon aus der unmittelbaren Anwendbarkeit eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages folgt oder aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz. Seit der Neufassung des GWB im § 97 IV im Jahre 2009 ist es ein festgeschriebener Grundsatz des Vergaberechts, dass die Auftragsvergabe nur an gesetzestreu und zuverlässige Unternehmen erfolgen darf, so dass allgemeinverbindliche Tarifverträge schon im Rahmen des Vergabeverfahrens durch jedes Unternehmen zu berücksichtigen sind. Der Verstoß gegen solche Tarifverträge eröffnet daher auch heute frühzeitig vergaberechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Daher ist das Erfordernis einer zusätzlichen schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unternehmers nicht nachvollziehbar und nur erhöhter bürokratischer Aufwand.

Die Festlegung eines Mindestlohns für Vergabeverfahren in einem Vergabe- und Tariftreuegesetz ist europarechtswidrig.

Eine gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Zahlung eines vorgegebenen Mindestlohns im Vergabeverfahren hätte zur Folge, dass Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ihren Arbeitslohn dem Mindestlohn anpassen müssten, welches am Ort der Auftragsausführung, also in Schleswig-Holstein gilt. Nach der Rechtsauffassung des EuGH liegt darin ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen, weshalb solche Regelungen rechtswidrig sind.

Möchte ein Mitgliedsstaat dennoch Mindestlöhne vorschreiben, so ist dies nach Auffassung des EuGH nur im Rahmen der Entsenderichtlinie, also außerhalb des Vergaberechts und auch nur dann möglich, wenn ausschließlich nationale Interessen verfolgt werden, die u. a. durch hohe Sozialstandards geschützt werden sollen. Die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns zum Schutz nationaler Interessen, z. B. der Arbeitnehmer und die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme obliegt dabei einzig allein dem Bundesgesetzgeber im Rahmen eines entsprechenden Bundesgesetzes.

Des Weiteren wären die Festlegung eines Mindestlohns im Vergabeverfahren und damit die Einführung vergabefremder Aspekte nicht sachgerecht. Der Zweck des Vergaberechts ist es, Steuergelder möglichst effizient zu verwenden. Die Berücksichtigung nicht rein wirtschaftlicher Aspekte führt naturgemäß zu einer Wettbewerbsverzerrung und in Folge dessen ggf. zu einer Verteuerung der Leistung.

Ein eigenständiges Vergabe- und Tariftreuegesetz ist somit gänzlich entbehrlich.

Bezüglich der Einzelheiten in den Gesetzesvorschlägen und seinen Änderungsanträgen verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zum Tariftreuegesetzesentwurf der Fraktion des SSW vom 05.02.2010 sowie zum Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.10.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel



Tina Möller  
Rechtsreferentin